Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7105

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2024/7105)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024	Neuer Betrag
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 1	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION	32 131 775	– 2 000 000	30 131 775
1 2	EU-SONDERFINANZIERUNG FÜR SPEZIFISCHE PROJEKTE	851 843		851 843
	Titel 1 — Insgesamt	**32 983 618**	**– 2 000 000**	**30 983 618**
2	**SONSTIGE ZUSCHÜSSE**			
2 1	BETEILIGUNG NORWEGEN	948 795	– 64 286	884 509
2 2	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	575 313	– 35 809	539 504
2 3	VERKAUFSERLÖS DES GEGENWÄRTIGEN GEBÄUDES DER BEOBACHTUNGSSTELLE	p.m.		p.m.
2 4	SONSTIGE MITTEL FÜR SPEZIFISCHE PROJEKTE	80 000		80 000
	Titel 2 — Insgesamt	**1 604 108**	**– 100 095**	**1 504 013**
3	**EINKOMMEN AUS BEZAHLTEN DIENSTLEISTUNGEN**			
3 1	EINKOMMEN AUS BEZAHLTEN DIENSTLEISTUNGEN	p.m.		p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
4	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
4 1	INTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	72 317	37 870	110 187
4 2	ZINSEN AUS AN DIE EUDA GEZAHLTEN MITTELN	72 061	53 849	125 910
4 3	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 4 — Insgesamt	**144 378**	**91 719**	**236 097**
	GESAMTBETRAG	**34 732 104**	**– 2 008 376**	**32 723 728**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024	Neuer Betrag
1	**AUSGABEN FÜR PERSONEN, DIE FÜR DIE BEOBACHTUNGSSTELLE ARBEITEN**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	15 703 645	1 711	15 705 356
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER	p.m.		p.m.
	Titel 1 — Insgesamt	**15 703 645**	**1 711**	**15 705 356**
2	**AUSGABEN FÜR UNTERSTÜTZENDE TÄTIGKEITEN**			
2 1	UNTERSTÜTZENDE VERWALTUNGS- UND LOGISTIKTÄTIGKEITEN	5 678 524	1 385 009	7 063 533
	Titel 2 — Insgesamt	**5 678 524**	**1 385 009**	**7 063 533**
3	**AUSGABEN FÜR OPERATIVE TÄTIGKEITEN UND PROJEKTE**			
3 1	VERBREITUNGS- UND KOMMUNIKATIONSTÄTIGKEITEN	12 418 092	– 3 395 096	9 022 996
	Titel 3 — Insgesamt	**12 418 092**	**– 3 395 096**	**9 022 996**
4	**AUSGABEN FÜR DIE UMSETZUNG SPEZIELLER PROJEKTE**			
4 1	DURCH SPEZIFISCHE EU-ZUSCHÜSSE GEFÖRDERTE PROJEKTE	851 843		851 843
4 2	DURCH SONSTIGE SPEZIFISCHE ZUSCHÜSSE GEFÖRDERTE PROJEKTE	80 000		80 000
	Titel 4 — Insgesamt	**931 843**		**931 843**
	GESAMTBETRAG	**34 732 104**	**– 2 008 376**	**32 723 728**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	1	3	1	3
AD 12	3	7	3	7
AD 11	1	9	1	9
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	8	—	8
AD 8	—	7	—	5
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	8	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	5	56	5	46
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	1	5
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	3	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	26	2	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**7**	**82**	**7**	**69**
Gesamtbetrag	**89**		**76**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	14	12
FG III	12	11
FG II	15	14
FG I	2	2
Insgesamt	43	**39**
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	1
Gesamtzahl	44	**40**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7106

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2024/7106)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024	Neuer Betrag
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 1	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION	69 446 076	115 608	69 561 684
	Titel 1 — Insgesamt	**69 446 076**	**115 608**	**69 561 684**
2	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
2 3	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**69 446 076**	**115 608**	**69 561 684**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024	Neuer Betrag
1	**PERSONAL**			
1 1	GEHÄLTER, ZULAGEN UND ANDERE AUSGABEN	53 896 820	– 150 635	53 746 185
1 2	BERUFLICHE WEITERBILDUNG UND SOZIALAUSGABEN	2 449 500	32 500	2 482 000
	Titel 1 — Insgesamt	**56 346 320**	**– 118 135**	**56 228 185**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 1	GEBÄUDEBEZOGENE AUSGABEN	4 953 000	– 31 395	4 921 605
2 2	IKT-AUSGABEN	2 760 000	– 20 000	2 740 000
2 3	BEWEGLICHE SACHEN UND LAUFENDE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 052 450	230 138	1 282 588
	Titel 2 — Insgesamt	**8 765 450**	**178 743**	**8 944 193**
3	**AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMUNTERSTÜTZUNG**			
3 1	AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMVERWALTUNG	4 334 306	55 000	4 389 306
	Titel 3 — Insgesamt	**4 334 306**	**55 000**	**4 389 306**
	GESAMTBETRAG	**69 446 076**	**115 608**	**69 561 684**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	13	—	17
AD 13	—	10	—	6
AD 12	—	18	—	19
AD 11	—	15	—	16
AD 10	—	18	—	13
AD 9	—	12	—	15
AD 8	—	16	—	12
AD 7	—	8	—	10
AD 6	—	10	—	5
AD 5	—	—	—	1
Zwischensumme AD	—	121	—	115
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	1	—	2
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	4	—	2
AST 7	—	9	—	9
AST 6	—	4	—	5
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	20	—	20
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**141**	**—**	**135**
Gesamtbetrag	**141**		**135**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	189	171
FG III	182	181
FG II	51	54
FG I	3	3
Insgesamt	425	**409**
Abgeordnete nationale Sachverständige	—	—
Gesamtzahl	425	**409**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7107

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2024/7107)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	**BEITRAG AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT**			
1 0	BEITRAG AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT	68 380 040	– 302 000	68 078 040
	Titel 1 — Insgesamt	**68 380 040**	**– 302 000**	**68 078 040**
2	**BETEILIGUNG VON DRITTLÄNDERN**			
2 0	BETEILIGUNG VON DRITTLÄNDERN	1 064 960	302 000	1 366 960
	Titel 2 — Insgesamt	**1 064 960**	**302 000**	**1 366 960**
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**69 445 000**	**0**	**69 445 000**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	**PERSONALAUSGABEN**			
1 1	GEHÄLTER, ZULAGEN UND SONSTIGE PERSONALAUSGABEN	55 720 000		55 720 000
1 2	SOZIAL- UND MEDIZINISCHE AUSGABEN SOWIE AUSGABEN FÜR WEITERBILDUNG	3 358 000		3 358 000
	Titel 1 — Insgesamt	**59 078 000**		**59 078 000**
2	**INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**			
2 1	GEBÄUDEBEZOGENE AUSGABEN	4 089 000		4 089 000
2 2	IKT	2 916 000		2 916 000
2 3	BEWEGLICHE SACHEN UND LAUFENDE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	302 000		302 000
	Titel 2 — Insgesamt	**7 307 000**		**7 307 000**
3	**AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMUNTERSTÜTZUNG**			
3 1	AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMUNTERSTÜTZUNG	3 060 000		3 060 000
	Titel 3 — Insgesamt	**3 060 000**		**3 060 000**
	GESAMTBETRAG	**69 445 000**		**69 445 000**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	12	—	11
AD 13	—	13	—	13
AD 12	—	18	—	18
AD 11	—	19	—	20
AD 10	—	15	—	13
AD 9	—	23	—	20
AD 8	—	18	—	18
AD 7	—	18	—	16
AD 6	—	10	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	147	—	133
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**159**	**—**	**146**
Gesamtbetrag	**159**		**146**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	312	291
FG III	114	115
FG II	37	38
FG I	—	—
Insgesamt	463	**444**
Abgeordnete nationale Sachverständige	—	—
Gesamtzahl	463	**444**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7108

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4 [1]

(C/2024/7108)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2024	Neuer Betrag
9	**EINNAHMEN**			
9 0	ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE	217 529 505	390 000	217 919 505
9 1	ANDERE BEITRÄGE	5 305 657		5 305 657
9 2	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**222 835 162**	**390 000**	**223 225 162**
	GESAMTBETRAG	**222 835 162**	**390 000**	**223 225 162**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONAL**						
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST						
	Nichtgetrennte Mittel	111 777 457	111 777 457			111 777 457	111 777 457
1 2	VERWALTUNGSDIENSTREISEN						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
1 3	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Nichtgetrennte Mittel	1 074 318	1 074 318			1 074 318	1 074 318
1 4	WEITERBILDUNG						
	Nichtgetrennte Mittel	292 500	292 500			292 500	292 500
1 5	SONSTIGE PERSONALAUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	9 867 205	9 867 205			9 867 205	9 867 205
1 6	EMPFANGS- UND REPRÄSENTATIONSKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	111 500	111 500			111 500	111 500
	Titel 1 — Insgesamt	**123 122 980**	**123 122 980**			**123 122 980**	**123 122 980**
2	**SONSTIGE VERWALTUNGSAUSGABEN**						
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	11 061 114	11 061 114			11 061 114	11 061 114
2 1	VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONSTECHNOLOGIE						
	Nichtgetrennte Mittel	1 339 000	1 339 000			1 339 000	1 339 000

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 2	BEWEGLICHES VERMÖGEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	1 082 888	1 082 888			1 082 888	1 082 888
2 3	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	540 036	540 036			540 036	540 036
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN						
	Nichtgetrennte Mittel	70 300	70 300			70 300	70 300
2 5	SATZUNGSBEDINGTE AUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	1 012 000	1 012 000			1 012 000	1 012 000
	Titel 2 — Insgesamt	**15 105 338**	**15 105 338**			**15 105 338**	**15 105 338**
3	**OPERATIVE TÄTIGKEITEN**						
3 0	OPERATIVE TÄTIGKEITEN						
	Nichtgetrennte Mittel	15 012 475	15 012 475			15 012 475	15 012 475
3 1	OPERATIVE INFORMATIONSTECHNOLGO-GIE						
	Nichtgetrennte Mittel	45 845 456	45 845 456			45 845 456	45 845 456
3 2	TELEKOMMUNIKATIONSKOS-TEN FÜR OPERATIVE TÄTIGKEITEN						
	Nichtgetrennte Mittel	1 803 113	1 803 113			1 803 113	1 803 113
3 3	ABGEORDNETE NATIONALE SACHVERSTÄNDIGE (OPERATIV)						
	Nichtgetrennte Mittel	7 739 000	7 739 000			7 739 000	7 739 000

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 4	EPCC						
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	270 000			270 000	270 000
3 5	LEITER DER NATIONALEN EUROPOL-STELLEN						
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	160 000			160 000	160 000
3 6	OERATIVE AUSGABEN IN VERBINDUNG MIT ZUSCHÜSSEN UND FINANZHILFEN						
	Nichtgetrennte Mittel	780 000	780 000	390 000	390 000	1 170 000	1 170 000
3 7	OPERATIVE AUSGABEN IN VERBINDUNG MIT FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROJEKTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	1 030 000	1 030 000			1 030 000	1 030 000
3 8	ENTSCHLÜSSELUNGSPLATT-FORM						
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000			1 000 000	1 000 000
3 9	Förderung						
	Getrennte Mittel	13 475 000	10 966 800			13 475 000	10 966 800
	Titel 3 — Insgesamt	**87 115 044**	**84 606 844**	**390 000**	**390 000**	**87 505 044**	**84 996 844**
	GESAMTBETRAG	**225 343 362**	**222 835 162**	**390 000**	**390 000**	**225 733 362**	**223 225 162**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	2	—	3
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	11	—	11
AD 11	—	11	—	10
AD 10	—	24	—	21
AD 9	—	51	—	47
AD 8	—	105	—	92
AD 7	—	239	—	216
AD 6	—	276	—	282
AD 5	—	7	—	8
Zwischensumme AD	—	731	—	693
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	3	—	2
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	3	—	2
AST 2	—	5	—	6
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	23	—	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**754**	**—**	**716**
Gesamtbetrag	**754**		**716**	

Voraussichtliche Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	79	59
FG III	118	118
FG II	58	58
FG I	—	—
Insgesamt	255	**235**
Abgeordnete nationale Sachverständige	121	121
Gesamtzahl	376	**356**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7227

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2024/7227)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	**SUBVENTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 0	SUBVENTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION	11 435 499	1 153 938	12 589 437
	Titel 1 — Insgesamt	**11 435 499**	**1 153 938**	**12 589 437**
2	**BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN**			
2 0	BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
3	**ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR DIE WICHTIGSTEN OPERATIVEN PROJEKTE**			
3 0	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR DIE WICHTIGSTEN OPERATIVEN PROJEKTE	p.m.		p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
5	**ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR SONSTIGE PROJEKTE**			
5 1	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR DIE PARTNERSCHAFT 2 FÜR DIE AUSBILDUNG IN TERRORISMUSBEKÄMPFUNG ZWISCHEN DER EU UND DER MENA-REGION	p.m.		p.m.
5 2	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR WESTBALKAN-PROJEKTE	p.m.		p.m.
5 3	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR EINE VERSTÄRKTE TERRORISMUSBEKÄMPFUNG – VERSTÄRKUNG DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS UND DES STRAFRECHTLICHEN VORGEHENS GEGEN TERRORISMUS IM NAHEN OSTEN UND NORDAFRIKA	p.m.		p.m.
5 4	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR EUROMED POLIZEI	p.m.		p.m.
5 5	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR SCHULUNGEN UND OPERATIVE PARTNERSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALIT	p.m.		p.m.
5 6	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN FÜR EU4SECURITY REPUBLIK MOLDAU	p.m.		p.m.
	Titel 5 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**

EINNAHMEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
9	**SONSTIGE EINNAHMEN**			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**11 435 499**	**1 153 938**	**12 589 437**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	**PERSONAL**			
1 1	GEHÄLTER UND ZULAGEN	4 488 000	709 978	5 197 978
1 2	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER EINSTELLUNG VON PERSONAL	9 180		9 180
1 3	DIENSTREISEN UND BERUFLICHE REISEN	30 600	– 2 600	28 000
1 4	SOZIALMEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	483 481	238 757	722 238
1 5	FORTBILDUNG UND SPRACHKURSE FÜR PERSONAL	57 895	– 2 895	55 000
1 6	EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN	209 100	59 833	268 933
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	3 060	– 1 000	2 060
1 8	SOCIAL WELFARE	9 180	4 820	14 000
	Titel 1 — Insgesamt	**5 290 496**	**1 006 893**	**6 297 389**
2	**GEBÄUDE, AUSSTATTUNG UND VERSCHIEDENE AUSGABEN**			
2 0	INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN, ANMIETUNG VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	56 100	24 850	80 950
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK	456 037	1 135 701	1 591 738
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	18 686	– 1 000	17 686
2 3	LAUFENDE VERWALTUNGSAUSGABEN	26 520	3 405	29 925
2 4	POSTGEBÜHREN	6 120		6 120
	Titel 2 — Insgesamt	**563 463**	**1 162 956**	**1 726 419**
3	**BETRIEBSAUSGABEN**			
3 0	STRATEGIE, BEZIEHUNGEN ZU INTERESSENTRÄGERN, ORGANISATIONSFÜHRUNG	330 649	– 16 000	314 649
3 1	AUS- UND WEITERBILDUNG, FORSCHUNG UND ANALYSE	4 319 700	– 1 370 520	2 949 180
3 2	OPERATIONELLE UNTERSTÜTZUNG	931 191	370 609	1 301 800
	Titel 3 — Insgesamt	**5 581 540**	**– 1 015 911**	**4 565 629**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5	**SONSTIGE PROJEKTE**			
5 2	BERUFSBEGLEITENDES SCHULUNGSPROGRAMM ZU FINANZERMITTLUNGEN – WESTBALKAN UND DIE WESTBALKAN-PARTNERSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT UND TERRORISMUS	p.m.		p.m.
5 3	VERSTÄRKTE TERRORISMUSBEKÄMPFUNG – VERSTÄRKUNG DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS UND DES STRAFRECHTLICHEN VORGEHENS GEGEN TERRORISMUS IM NAHEN OSTEN UND NORDAFRIKA	p.m.		p.m.
5 4	EUROMED POLIZEI	p.m.		p.m.
5 5	SCHULUNGEN UND OPERATIVE PARTNERSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT	p.m.		p.m.
5 6	EUS4SECURITY REPUBLIK MOLDAU	p.m.		p.m.
	Titel 5 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**11 435 499**	**1 153 938**	**12 589 437**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	1
AD 11	—	2	—	3
AD 10	—	1	—	—
AD 9	—	3	—	1
AD 8	—	6	—	4
AD 7	—	6	—	8
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	1	—	4
Zwischensumme AD	—	26	—	26
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	—	—	1
AST 5	—	4	—	2
AST 4	—	2	—	4
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**33**	**—**	**33**
Gesamtbetrag	**33**		**33**	

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7228

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2024/7228)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	**BEITRÄGE DER EUROPÄISCHEN UNION**			
1 0	BEITRÄGE DER EUROPÄISCHEN UNION	30 584 000		30 584 000
	Titel 1 — Insgesamt	**30 584 000**		**30 584 000**
2	**EINNAHMEN AUS ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN**			
2 0	EINNAHMEN AUS ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN	p.m.		p.m.
	Titel 2 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
3	**ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**			
3 0	VERBESSERUNG DER VERWALTUNG DER REGIONALEN FISCHEREI IM WESTLICHEN AFRIKA (PESCAO)	p.m.		p.m.
3 1	VIRTUELLE REGIONALE AUSBILDUNGSAKADEMIE FÜR FISCHEREIAUFSICHT UND -INSPEKTION (E-FISHMED)	p.m.		p.m.
3 2	QUALIFIKATIONSNETZWERK FÜR KÜSTENWACHEN UND CGF-HANDBUCH	p.m.		p.m.
3 3	STUDIE ÜBER DAS GEWICHTUNGSVERFAHREN FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE	p.m.		p.m.
3 4	ZUSAMMENARBEIT MIT ALGERIEN	p.m.		p.m.
3 5	ZUSAMMENARBEIT MIT ECOFISH	p.m.		p.m.
3 6	PROGRAMM FÜR EINEN NACHHALTIGEN OZEAN IN WESTAFRIKA (WASOP) [1]			p.m.
3 7	PROGRAMM FÜR EINEN NACHHALTIGEN WESTLICHEN INDISCHEN OZEAN (SWIOP) [2]			p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**30 584 000**		**30 584 000**

[1] Token-Eintrag für ein potenzielles Projekt, über das derzeit diskutiert wird und für das die EFCA noch keine Schätzung vornehmen kann.
[2] Token-Eintrag für ein potenzielles Projekt, über das derzeit diskutiert wird und für das die EFCA noch keine Schätzung vornehmen kann.

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	**PERSONALAUSGABEN**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	11 785 000		11 785 000
1 2	AUSGABEN FÜR EINSTELLUNGEN	242 000		242 000
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	40 000		40 000
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR UND FORTBILDUNG	224 000		224 000
1 7	EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATION	5 000		5 000
	Titel 1 — Insgesamt	**12 296 000**		**12 296 000**
2	**VERWALTUNGSAUSGABEN**			
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	415 000		415 000
2 1	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN	890 000		890 000
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	80 000		80 000
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	35 000		35 000
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	75 000		75 000
2 6	ZUSÄTZLICHE DIENSTE (Externe Dienste)	345 000		345 000
2 7	KOMMUNIKATION	110 000		110 000
	Titel 2 — Insgesamt	**1 950 000**		**1 950 000**
3	**OPERATIVE AUSGABEN**			
3 0	MASSNAHMEN IM BEREICH IKT-UNTERSTÜTZUNG UND -INFRASTRUKTUR	745 000		745 000
3 1	OPERATIVE KOORDINIERUNG	1 185 000		1 185 000
3 2	UNTERSTÜTZUNG DER ZUSAMMENARBEIT	13 748 000		13 748 000
3 3	INTERNATIONALE DIMENSION	140 000		140 000
3 4	EU-ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER KÜSTENWACHE	520 000		520 000
	Titel 3 — Insgesamt	**16 338 000**		**16 338 000**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
4	**ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN**			
4 0	ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN	p.m.		p.m.
	Titel 4 — Insgesamt	**p.m.**		**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**30 584 000**		**30 584 000**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	7	—	4
AD 10	—	8	—	8
AD 9	—	12	—	11
AD 8	—	2	—	4
AD 7	—	7	—	9
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	42	—	42
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	6	—	6
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	4	—	4
AST 7	—	7	—	7
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	7	—	7
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	35	—	35
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**77**	**—**	**77**
Gesamtbetrag	**77**		**77**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	1	1
FG III	9	9
FG II	1	1
FG I	—	—
Gesamt	11	**11**
Abgeordnete nationale Sachverständige	5	5
Gesamtzahl	16	**16**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7229

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2025 — Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) [1]

(C/2024/7229)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1	**BEITRAG DER KREDITINSTITUTE**			
1 0	BEITRAG DER KREDITINSTITUTE	168 897 000	163 800 000	145 063 190,60
	Titel 1 — Insgesamt	**168 897 000**	**163 800 000**	**145 063 190,60**
2	**BEITRAG DER EUROPÄISCHEN UNION**			
2 0	BEITRAG DER EUROPÄISCHEN UNION	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 2 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
3	**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**			
3 0	VERSCHIEDENE EINNAHMEN	p.m.	p.m.	1 452 951,05
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**1 452 951,05**
4	**EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS**			
4 0	EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS	0	0	11 012 305 049,73
4 9	ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 4 — Insgesamt	**0**	**0**	**11 012 305 049,73**
9	**RESERVE**			
9 0	RESERVE	0	37 447 377	0,—
	Titel 9 — Insgesamt	**0**	**37 447 377**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**168 897 000**	**201 247 377**	**11 158 821 191,38**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONAL**						
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST						
	Nichtgetrennte Mittel	79 709 000	79 709 000	73 600 000	73 600 000	59 117 713,89	59 117 713,89
1 2	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE EINSTELLUNG UND VERSETZUNG VON PERSONAL						
	Nichtgetrennte Mittel	856 000	856 000	920 000	920 000	660 048,84	660 048,84
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	23 000	20 000	20 000	5 153,31	5 153,31
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR UND SOZIALAUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	2 894 000	2 894 000	2 900 000	2 900 000	1 862 329,64	1 862 329,64
1 5	AUSBILDUNG						
	Nichtgetrennte Mittel	848 000	848 000	650 000	650 000	375 054,89	375 054,89
1 6	EXTERNE LEISTUNGEN						
	Nichtgetrennte Mittel	2 414 000	2 414 000	2 450 000	2 450 000	1 466 835,31	1 466 835,31
1 7	EMPFANGS- UND REPRÄSENTATIONSKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	10 000	10 000	1 000,—	1 000,—
	Titel 1 — Insgesamt	**86 749 000**	**86 749 000**	**80 550 000**	**80 550 000**	**63 488 135,88**	**63 488 135,88**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2	**GEBÄUDE, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	8 844 000	8 844 000	9 115 000	9 115 000	7 674 144,90	7 674 144,90
2 1	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE						
	Nichtgetrennte Mittel	13 541 000	13 541 000	16 000 000	16 000 000	5 787 938,39	5 787 938,39
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	2 419 000	2 419 000	2 130 000	2 130 000	749 161,17	749 161,17
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB						
	Nichtgetrennte Mittel	1 687 000	1 687 000	2 045 000	2 045 000	520 600,44	520 600,44
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN						
	Nichtgetrennte Mittel	1 171 000	1 171 000	1 060 000	1 060 000	355 021,76	355 021,76
	Titel 2 — Insgesamt	**27 662 000**	**27 662 000**	**30 350 000**	**30 350 000**	**15 086 866,66**	**15 086 866,66**
3	**AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
3 1	TÄTIGKEITEN DES SRB						
	Getrennte Mittel	17 267 000	24 486 000	22 115 000	22 850 000	27 024 161,48	15 183 113,12
3 2	UNVORHERGESEHENE AUSGABEN DES SRB						
	Getrennte Mittel	67 700 000	30 000 000	68 550 000	30 050 000	22 978 263,82	10 475 712,22
	Titel 3 — Insgesamt	**84 967 000**	**54 486 000**	**90 665 000**	**52 900 000**	**50 002 425,30**	**25 658 825,34**

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4	**EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS**						
4 0	NUTZUNG DES FONDS IM RAHMEN DER ABWICKLUNGSKONZEPTE						
	Getrennte Mittel	578 000	578 000	576 000	576 000	32 403,43	17 647,55
4 9	SONSTIGE SACHAUSGABEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 4 — Insgesamt	**578 000**	**578 000**	**576 000**	**576 000**	**32 403,43**	**17 647,55**
9	**SALDIERUNG — RESERVE**						
9 0	SALDIERUNG — RESERVE						
	Getrennte Mittel	0,—	0,—	37 447 377	37 447 377	0,—	0,—
	Titel 9 — Insgesamt	**0,—**	**0,—**	**37 447 377**	**37 447 377**	**0,—**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**199 956 000,—**	**169 475 000,—**	**239 588 377**	**201 823 377**	**128 609 831,27**	**104 251 475,43**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	6	—	6
AD 12	—	10	—	10
AD 11	—	20	—	20
AD 10	—	42	—	29
AD 9	—	76	—	76
AD 8	—	103	—	100
AD 7	—	79	—	79
AD 6	—	76	—	82
AD 5	—	13	—	16
Zwischensumme AD	—	427	—	420
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	12	—	12
AST 5	—	20	—	20
AST 4	—	16	—	14
AST 3	—	4	—	5
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	56	—	55
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	5	—	5
AST/SC 3	—	13	—	13
AST/SC 2	—	4	—	4
AST/SC 1	—	1	—	2
Zwischensumme AST/SC	—	23	—	24
Insgesamt	**—**	**506**	**—**	**499**
Gesamtbetrag	**506**		**499**	

Voraussichtliche Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2025	2024
Vertragsbedienstete		
FG IV	—	—
FG III	—	—
FG II	—	—
FG I	—	—
Insgesamt	—	—
Abgeordnete nationale Sachverständige	27	25
Gesamtzahl	27	**25**

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7230

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 [1]

(C/2024/7230)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**						
1 0	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION						
	Getrennte Mittel	211 267 742	188 859 092			211 267 742	188 859 092
	Titel 1 — Insgesamt	**211 267 742**	**188 859 092**			**211 267 742**	**188 859 092**
2	**BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN**						
2 1	BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN						
	Getrennte Mittel	7 563 385	6 761 155			7 563 385	6 761 155
	Titel 2 — Insgesamt	**7 563 385**	**6 761 155**			**7 563 385**	**6 761 155**
3	**BEITRÄGE DRITTER**						
3 1	BEITRÄGE DRITTER						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	96 495 097		96 495 097	p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**96 495 097**		**96 495 097**	**p.m.**
	GESAMTBETRAG	**218 831 127**	**195 620 247**	**96 495 097**		**315 326 224**	**195 620 247**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONAL**						
1 1	PERSONAL						
	Nichtgetrennte Mittel	1 827 000	1 827 000			1 827 000	1 827 000
	Titel 1 — Insgesamt	**1 827 000**	**1 827 000**			**1 827 000**	**1 827 000**
2	**INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
2 1	INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB						
	Nichtgetrennte Mittel	1 273 000	1 273 000			1 273 000	1 273 000
	Titel 2 — Insgesamt	**1 273 000**	**1 273 000**			**1 273 000**	**1 273 000**
3	**OPERATIONELLE AUSGABEN**						
3 1	OPERATIONELLE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	215 731 127	192 520 247	96 495 097		312 226 224	192 520 247
	Titel 3 — Insgesamt	**215 731 127**	**192 520 247**	**96 495 097**		**312 226 224**	**192 520 247**
	GESAMTBETRAG	**218 831 127**	**195 620 247**	**96 495 097**		**315 326 224**	**195 620 247**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	10	—	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**10**	**—**	**10**
Gesamtbetrag	**10**		**10**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	21	21
FG III	2	2
FG II	4	4
FG I	—	—
Gesamt FG	27	27
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	1
Gesamtzahl	28	28

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7231

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) [1]

(C/2024/7231)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024		Schätzung 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**						
1 0	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION						
	Getrennte Mittel	211 267 742	188 859 092	179 058 443	179 058 443	218 634 004,—	218 634 004,—
	Titel 1 — Insgesamt	**211 267 742**	**188 859 092**	**179 058 443**	**179 058 443**	**218 634 004,—**	**218 634 004,—**
2	**BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN**						
2 1	BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN						
	Getrennte Mittel	7 563 385	6 761 155	5 246 412	5 246 412	5 487 714,—	5 487 714,—
	Titel 2 — Insgesamt	**7 563 385**	**6 761 155**	**5 246 412**	**5 246 412**	**5 487 714,—**	**5 487 714,—**
3	**BEITRÄGE DRITTER**						
3 1	BEITRÄGE DRITTER						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 3 — Insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**218 831 127**	**195 620 247**	**184 304 855**	**184 304 855**	**224 121 718,—**	**224 121 718,—**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONAL**						
1 1	PERSONAL						
	Nichtgetrennte Mittel	1 827 000	1 827 000	1 768 000	1 768 000	885 000,—	885 000,—
	Titel 1 — Insgesamt	**1 827 000**	**1 827 000**	**1 768 000**	**1 768 000**	**885 000,—**	**885 000,—**
2	**INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
2 1	INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB						
	Nichtgetrennte Mittel	1 273 000	1 273 000	1 151 239	1 151 239	542 409,—	542 409,—
	Titel 2 — Insgesamt	**1 273 000**	**1 273 000**	**1 151 239**	**1 151 239**	**542 409,—**	**542 409,—**
3	**OPERATIONELLE AUSGABEN**						
3 1	OPERATIONELLE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	215 731 127	192 520 247	181 385 616	223 912 363	222 724 718,—	7 500 000,—
	Titel 3 — Insgesamt	**215 731 127**	**192 520 247**	**181 385 616**	**223 912 363**	**222 724 718,—**	**7 500 000,—**
	GESAMTBETRAG	**218 831 127**	**195 620 247**	**184 304 855**	**226 831 602**	**224 152 127,—**	**8 927 409,—**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	10	—	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**10**	**—**	**10**
Gesamtbetrag	**10**		**10**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	21	21
FG III	2	2
FG II	4	4
FG I	—	—
Gesamt FG	27	27
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	1
Gesamtzahl	28	28

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7235

17.12.2024

Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 [1]

(C/2024/7235)

[1] Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION**						
1 0	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION						
	Getrennte Mittel	211 267 742	188 859 092			211 267 742	188 859 092
	Titel 1 — Insgesamt	**211 267 742**	**188 859 092**			**211 267 742**	**188 859 092**
2	**BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN**						
2 1	BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN						
	Getrennte Mittel	7 563 385	6 761 155			7 563 385	6 761 155
	Titel 2 — Insgesamt	**7 563 385**	**6 761 155**			**7 563 385**	**6 761 155**
3	**BEITRÄGE DRITTER**						
3 1	BEITRÄGE DRITTER						
	Getrennte Mittel	96 495 097	p.m.		16 903 784	96 495 097	16 903 784
	Titel 3 — Insgesamt	**96 495 097**	**p.m.**		**16 903 784**	**96 495 097**	**16 903 784**
	GESAMTBETRAG	**315 326 224**	**195 620 247**		**16 903 784**	**315 326 224**	**212 524 031**

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	**PERSONAL**						
1 1	PERSONAL						
	Nichtgetrennte Mittel	1 827 000	1 827 000			1 827 000	1 827 000
	Titel 1 — Insgesamt	**1 827 000**	**1 827 000**			**1 827 000**	**1 827 000**
2	**INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**						
2 1	INFRASTRUKTUR UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB						
	Nichtgetrennte Mittel	1 273 000	1 273 000			1 273 000	1 273 000
	Titel 2 — Insgesamt	**1 273 000**	**1 273 000**			**1 273 000**	**1 273 000**
3	**OPERATIONELLE AUSGABEN**						
3 1	OPERATIONELLE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	312 226 224	192 520 247		16 903 784	312 226 224	209 424 031
	Titel 3 — Insgesamt	**312 226 224**	**192 520 247**		**16 903 784**	**312 226 224**	**209 424 031**
	GESAMTBETRAG	**315 326 224**	**195 620 247**		**16 903 784**	**315 326 224**	**212 524 031**

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	10	—	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**10**	**—**	**10**
Gesamtbetrag	**10**		**10**	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	21	21
FG III	2	2
FG II	4	4
FG I	—	—
Gesamt FG	27	27
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	1
Gesamtzahl	28	28

C/2024/7251

17.12.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

16. Dezember 2024

(C/2024/7251)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0498	CAD	Kanadischer Dollar	1,4959
JPY	Japanischer Yen	161,73	HKD	Hongkong-Dollar	8,1625
DKK	Dänische Krone	7,4588	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8189
GBP	Pfund Sterling	0,82945	SGD	Singapur-Dollar	1,4173
SEK	Schwedische Krone	11,4541	KRW	Südkoreanischer Won	1 509,15
CHF	Schweizer Franken	0,9372	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,7692
ISK	Isländische Krone	145,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6463
NOK	Norwegische Krone	11,7160	IDR	Indonesische Rupiah	16 820,21
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6742
CZK	Tschechische Krone	25,036	PHP	Philippinischer Peso	61,706
HUF	Ungarischer Forint	409,03	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2640	THB	Thailändischer Baht	35,782
RON	Rumänischer Leu	4,9763	BRL	Brasilianischer Real	6,3397
TRY	Türkische Lira	36,7034	MXN	Mexikanischer Peso	21,1635
AUD	Australischer Dollar	1,6510	INR	Indische Rupie	89,1230

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/7464

17.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11669 — SHELL GROUP / PAVILION)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7464)

Am 10. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11669 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7465

17.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11570 – MIDEA / ARBONIA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7465)

1. Am 11. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Midea Group Co. Ltd. („Midea“, China),

— Arbonia Climate Division („Arbonia“, Schweiz), kontrolliert von Arbonia AG (Schweiz).

Midea wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Arbonia erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Midea ist ein weltweit tätiger Technologiekonzern, der Haushaltsgeräte, Klimaanlagen und Gebäudetechnik, Dienstleistungen und Komponenten für Industrietechnik, Robotik und Automatisierung produziert und verkauft.

— Arbonia produziert und verkauft nachhaltige Heiz- und Kühltechnik, Wärme- und Energiespeicherung, Lüftungssysteme und Luftfilterprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11570 – MIDEA / ARBONIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7469

17.12.2024

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Griechenland anzuwenden gedenkt

(C/2024/7469)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Verordnung „FuelEU Maritime“) [1] beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Griechenland hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Häfen anzuwenden:

NAME DER INSEL	NAME DES HAFENS
ΣΚΙΑΘΟΣ	ΣΚΙΑΘΟΥ
ΣΚΟΠΕΛΟΣ	1. ΓΛΩΣΣΑ 2. ΑΓΝΩΝΤΑΣ 3. ΧΩΡΑ ΣΚΟΠΕΛΟΥ
ΑΛΟΝΝΗΣΟΣ	ΑΛΟΝΝΗΣΟΣ
ΣΚΥΡΟΣ	ΛΙΝΑΡΙΑ
ΣΥΡΟΥ	ΕΡΜΟΥΠΟΛΗ
ΑΝΔΡΟΥ	ΓΑΒΡΙΟ
ΘΗΡΑ	ΘΗΡΑ
ΑΝΑΦΗ	ΑΝΑΦΗ
ΙΟΣ	ΙΟΣ
ΣΙΚΙΝΟΣ	ΣΙΚΙΝΟΣ
ΦΟΛΕΓΑΝΔΡΟΣ	ΦΟΛΕΓΑΝΔΡΟΣ
ΚΑΛΥΜΝΟΣ	ΚΑΛΥΜΝΟΣ
ΑΓΑΘΟΝΗΣΙ	ΑΓΑΘΟΝΗΣΙ
ΑΣΤΥΠΑΛΑΙΑ	ΑΣΤΥΠΑΛΑΙΑ
ΛΕΙΨΟΙ	ΛΕΙΨΟΙ
ΛΕΡΟΣ	1. ΛΑΚΚΙ ΛΕΡΟΥ 2. ΑΓΙΑ ΜΑΡΙΝΑ ΛΕΡΟΥ
ΠΑΤΜΟΣ	ΠΑΤΜΟΣ
ΑΡΚΟΙ	ΑΡΚΟΙ
ΚΑΡΠΑΘΟΣ	1. ΚΑΡΠΑΘΟΣ 2. ΔΙΑΦΑΝΙ
ΚΑΣΟΣ	ΚΑΣΟΣ
ΚΕΑ	ΚΕΑ
ΚΥΘΝΟΣ	ΚΥΘΝΟΣ

[1] ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.

NAME DER INSEL	NAME DES HAFENS
ΚΩΣ	1. ΚΩΣ 2. ΜΑΣΤΙΧΑΡΙ 3. ΚΕΦΑΛΟΣ
ΝΙΣΥΡΟΣ	ΝΙΣΥΡΟΣ
ΜΗΛΟΣ	ΑΔΑΜΑΝΤΑΣ
ΚΙΜΩΛΟΣ	ΚΙΜΩΛΟΣ
ΣΕΡΙΦΟΣ	ΣΕΡΙΦΟΣ
ΣΙΦΝΟΣ	ΚΑΜΑΡΕΣ ΣΙΦΝΟΥ
ΜΥΚΟΝΟΣ	ΜΥΚΟΝΟΣ
ΑΜΟΡΓΟΣ	1. ΑΙΓΙΑΛΗ 2. ΚΑΤΑΠΟΛΑ
ΝΑΞΟΣ	ΝΑΞΟΣ
ΔΟΝΟΥΣΑ	ΔΟΝΟΥΣΑ
ΗΡΑΚΛΕΙΑ	ΗΡΑΚΛΕΙΑ
ΚΟΥΦΟΝΗΣΙ	ΚΟΥΦΟΝΗΣΙΑ ΚΥΚΛΑΔΩΝ
ΣΧΟΙΝΟΥΣΣΑ	ΣΧΟΙΝΟΥΣΣΑ
ΠΑΡΟΣ	ΠΑΡΟΣ
ΑΝΤΙΠΑΡΟΣ	ΑΝΤΙΠΑΡΟΣ
ΡΟΔΟΣ	1. ΡΟΔΟΣ 2. ΣΚΑΛΑ ΚΑΜΕΙΡΟΥ ΡΟΔΟΥ
ΜΕΓΙΣΤΗ	ΚΑΣΤΕΛΟΡΙΖΟ
ΣΥΜΗ	1. ΣΥΜΗ 2. ΠΑΝΟΡΜΙΤΗΣ
ΤΗΛΟΣ	ΤΗΛΟΣ
ΧΑΛΚΗ	ΧΑΛΚΗ
ΤΗΝΟΣ	ΤΗΝΟΣ
ΛΕΣΒΟΣ	1. ΜΥΤΙΛΗΝΗ 2. ΣΙΓΡΙ
ΙΚΑΡΙΑ	1. ΕΥΔΗΛΟΣ 2. ΑΓΙΟΣ ΚΥΡΗΚΟΣ
ΦΟΥΡΝΟΙ ΚΟΡΣΕΩΝ	ΦΟΥΡΝΟΙ ΚΟΡΣΕΩΝ
ΘΥΜΑΙΝΑ	ΘΥΜΑΙΝΑ
ΛΗΜΝΟΣ	ΜΥΡΙΝΑ
ΑΓΙΟΣ ΕΥΣΤΡΑΤΙΟΣ	ΑΓΙΟΣ ΕΥΣΤΡΑΤΙΟΣ
ΣΑΜΟΣ	1. ΚΑΡΛΟΒΑΣΙ 2. ΒΑΘΥ 3. ΠΥΘΑΓΟΡΕΙΟ
ΧΙΟΣ	1. ΧΙΟΣ 2. ΜΕΣΤΑ
ΟΙΝΟΥΣΣΕΣ	ΟΙΝΟΥΣΣΕΣ
ΨΑΡΑ	ΨΑΡΑ

NAME DER INSEL	NAME DES HAFENS
ΣΑΛΑΜΙΝΑ	1. ΠΑΛΟΥΚΙΑ 2. ΦΑΝΕΡΩΜΕΝΗ
ΥΔΡΑ	ΥΔΡΑ
ΑΓΚΙΣΤΡΙ	1. ΣΚΑΛΑ ΑΓΚΙΣΤΡΙΟΥ 2. ΜΕΓΑΛΟΧΩΡΙ ΑΓΚΙΣΤΡΙΟΥ
ΑΙΓΙΝΑ	1. ΑΙΓΙΝΑ 2. ΑΓΙΑ ΜΑΡΙΝΑ ΑΙΓΙΝΑΣ 3. ΣΟΥΒΑΛΑ
ΚΥΘΗΡΑ	1. ΑΓΙΑ ΠΕΛΑΓΙΑ 2. ΔΙΑΚΟΦΤΙ
ΑΝΤΙΚΥΘΗΡΑ	ΠΟΤΑΜΟΣ ΑΝΤΙΚΥΘΗΡΩΝ
ΠΟΡΟΣ	ΠΟΡΟΣ ΤΡΟΙΖΗΝΙΑΣ
ΣΠΕΤΣΕΣ	ΣΠΕΤΣΕΣ
ΠΑΞΟΙ	ΠΑΞΟΙ
ΚΕΡΚΥΡΑ	1. ΛΕΥΚΙΜΗ 2. ΚΕΡΚΥΡΑ
ΕΡΕΙΚΟΥΣΑ	ΕΡΕΙΚΟΥΣΑ
ΜΑΘΡΑΚΙ	ΜΑΘΡΑΚΙ
ΟΘΩΝΟΙ	ΟΘΩΝΟΙ
ΖΑΚΥΝΘΟΣ	ΖΑΚΥΝΘΟΣ
ΙΘΑΚΗ	1. ΠΙΣΑΕΤΟΣ 2. ΦΡΙΚΕΣ 3. ΒΑΘΥ ΙΘΑΚΗΣ
ΚΕΦΑΛΛΟΝΙΑ	1. ΠΟΡΟΣ ΚΕΦΑΛΛΗΝΙΑΣ 2. ΣΑΜΗ 3. ΑΡΓΟΣΤΟΛΙ 4. ΠΕΣΣΑΔΑ
ΚΑΛΑΜΟΣ	ΚΑΛΑΜΟΣ
ΚΑΣΤΟΣ	ΚΑΣΤΟΣ
ΜΕΓΑΝΗΣΙ	ΜΕΓΑΝΗΣΙ
ΝΥΔΡΙ	ΝΥΔΡΙ
ΣΑΜΟΘΡΑΚΗ	ΣΑΜΟΘΡΑΚΗ
ΘΑΣΟΣ	1. ΘΑΣΟΣ 2. ΠΡΙΝΟΣ
ΓΑΥΔΟΣ	ΓΑΥΔΟΣ
ΘΗΡΑΣΙΑ	ΘΗΡΑΣΙΑ

C/2024/7470

17.12.2024

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Italien anzuwenden gedenkt

(C/2024/7470)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Verordnung „FuelEU Maritime“) ([1]) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Italien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Häfen anzuwenden:

NAME DER INSEL(N)	NAME DES HAFENS/DER HÄFEN
Giannutri	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Gorgona	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Asinara	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Toskanischer Archipel (Portoferraio, Rio Marina, Cavo, Pianosa und Capraia)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Giglio	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Pontinische Inseln (Ponza und Ventotene)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Kampanischer Archipel (Capri, Ischia und Procida)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Äolische Inseln (Lipari, Vulcano, Panarea, Salina, Stromboli, Alicudi und Filicudi)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Ustica	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Ägadische Inseln (Favignana, Levanzo und Marettimo)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
Linosa	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Pantelleria	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Lampedusa	Alle Häfen befinden sich auf der Insel
Tremiti-Inseln (San Nicola und San Domino)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
La-Maddalena-Archipel (Cala Gavetta, Maddalena)	Alle Häfen befinden sich auf diesen Inseln
San Pietro	Carloforte
Palmaria	Alle Häfen befinden sich auf der Insel

Italien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Routen anzuwenden:

SCHIFF	IMO-NUMMER	AUSGENOMMENE ROUTE	LEISTUNGSART
MOBY TOMMY	9221310	Civitavecchia – Olbia und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland

([1]) ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.

SCHIFF	IMO-NUMMER	AUSGENOMMENE ROUTE	LEISTUNGSART
NURAGHES	9293404	Civitavecchia – Olbia und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
SHARDEN	9305269	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
ATHARA	9263655	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
JANAS	9222534	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
BITHIA	9222522	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
MOBY AKI	9299393	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
MOBY WONDER	9214367	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
MOBY TOMMY	9221310	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
NURAGHES	9293404	Genua – Porto Torres und zurück, 1.10. bis 31.5.	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
ALE M	9176149	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland

SCHIFF	IMO-NUMMER	AUSGENOMMENE ROUTE	LEISTUNGSART
GARAGONAY	9162904	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
AMMARI	9784867	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
VICTORY M	9252917	Messina – Reggio Calabria und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
EUROPA PALACE	9198939	Neapel – Cagliari – Palermo und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland
CORFU	9349758	Civitavecchia – Arbatax – Cagliari und zurück	Fahrgastschiff, das im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes Seeverkehrsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erbringt und vor dem Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurde, für bestimmte Routen zwischen Häfen auf dem Festland

C/2024/7471

17.12.2024

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Dänemark anzuwenden gedenkt

(C/2024/7471)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Verordnung „FuelEU Maritime“) [1] beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Dänemark hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Häfen anzuwenden:

NAME DER INSEL	NAME DES HAFENS
Bornholm	Rønne
Samsø	Sælvig

[1] ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7472

17.12.2024

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Malta anzuwenden gedenkt

(C/2024/7472)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Verordnung „FuelEU Maritime“) [1] beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Malta hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Häfen anzuwenden:

NAME DER INSEL	NAME DES HAFENS
Gozo	Mgarr

[1] ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.

C/2024/7477

17.12.2024

Mitteilung an die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3174 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen

(C/2024/7477)

Den natürlichen und juristischen Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3174 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese natürlichen und juristischen Personen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 und der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser natürlichen und juristischen Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den oben genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen natürlichen und juristischen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/2642) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können **vor dem 7. Januar 2025** beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

(1) ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj.
(2) ABl. L, 2024/3174, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3174/oj.
(3) ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj.
(4) ABl. L, 2024/3188, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3188/oj.

C/2024/7478

17.12.2024

Mitteilung an die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3174 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen

(C/2024/7478)

Den natürlichen und juristischen Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3174 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2642 sind diese Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag ihrer Aufnahme in die Liste in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung dieser Informationen zusammenarbeiten. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/2642 ([5]) aufgeführte Website übermittelt werden.

([1]) ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj.
([2]) ABl. L, 2024/3174, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3174/oj.
([3]) ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj.
([4]) ABl. L, 2024/3188, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3188/oj.
([5]) Letzte konsolidierte Fassung abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj

C/2024/7479

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands unterliegen

(C/2024/7479)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3174 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188 des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/2643, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3174, und der Verordnung (EU) 2024/2642, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj.
([3]) ABl. L, 2024/3174, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3174/oj.
([4]) ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj.
([5]) ABl. L, 2024/3188, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3188/oj.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

C/2024/7481

17.12.2024

Mitteilung an bestimmte Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/512/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, unterliegen

(C/2024/7481)

Den in Anhang IX des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates ([1]) und in Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ([2]) aufgeführten Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen diese Organisationen aufrechtzuerhalten.

Den betreffenden Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem **4. Januar 2025** beim Rat unter nachstehender Anschrift beantragen können, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen vorliegenden Informationen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

([1]) ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13.
([2]) ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7482

17.12.2024

Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/7482)

Sergey Valeryevich AKSYONOV (Nr. 1), Vladimir Andreevich KONSTANTINOV (Nr. 2), Sergey Pavlovych TSEKOV (Nr. 8), Sergey Yurievich GLAZYEV (Nr. 23), Igor TURCHENYUK (Nr. 32), Oleg Yevgenyvich BELAVENTSE (Nr. 35), Igor BEZLER (Nr. 55), Oleg TSARIOV(Nr. 57), Natalia POKLONSKAYA (Nr. 60), Aleksandr BORODAI (Nr. 62), Alexander KHODAKOVSKY (Nr. 63), Aleksandr KHRYAKOV (Nr. 65), Marat BASHIROV (Nr. 66), Nikolai Platonovich PATRUSHEV (Nr. 74), Serhii ZDRILIUK (Nr. 86), Boris LITVINOV (Nr. 90), Konstantin MALOFEEV (Nr. 93), Andrey Yurevich PINCHUK (Nr. 100), Oleg Vladimirovich LEBEDEV (Nr. 112), Aleksey Vasilevich NAUMETS (Nr. 117), Vladyslav Mykolayovych DEYNEGO (Nr. 132), Anatoly Ivanovich ANTONOV (Nr. 147), Leonid PASECHNIK (Nr. 169), Aleksandr Vladimirovich DVORNIKOV (Nr. 183), Nikolay Anatolyevich YEVMENOV (Nr. 217), Vladislav Leonidovich BRUEV (Nr. 649), Dmitry Alexandrovich VINNIKOV (Nr. 651), Andrey Vladimirovich ZHUK (Nr. 660), Leonid Viktorovich KASINSKY (Nr. 697), Igor Vladimirovich MOZHILOVSKY (Nr. 698), Oleg Leonidovich VOINOV (Nr. 699), Dmitry Anatolievich MIHOLAP (Nr. 702), Anatoliy Anatolievich BULAVKO (Nr. 703), Alexander Ivanovich BAS (Nr. 706), Aleksandr Viktorovich NAUMENKO (Nr. 710), Oleg Nikolayevich KOPYL (Nr. 716), Vadim Anatolyevich LUKASHEVICH(Nr. 718), Mikhail Eduardovich OSEEVSKY (Nr. 725), Artem Alexandrovich KRAMARENKO (Nr. 935), Alexei Aleksandrovich KOSTRUBITSKIY (Nr. 944), Vladimir Mikhailovich RUSHHAK (Nr. 945), Yuriy Nikolaevich SIROVATKO (Nr. 953), Evgeny Anatolievich KATSAVALOV (Nr. 960), Julia Mikhailovna KRYUKOVA(Nr. 1057), Yury Vladimirovich LEONOV (Nr. 1060), Aleksei Yuryevich BELETSKY (Nr. 1064), Gennadiy Mikhaylovich BUNEEV (Nr. 1065), Bella Demeshko (Nr. 1067), Svetlana Fiodorovna GIZAY (Nr. 1071), Andrei Anatolyevich GUBAREV (Nr. 1074), Denis Sergeevich KOLESNIKOV (Nr. 1078), Aleksandr Valeryevich KRIYERENKO (Nr. 1080), Pavel Aristievich Pilavov (Nr. 1089), Azatbek Asanbekovich OMURBEKOV (Nr. 1111), Pavel Evgenevich PRIGOZHIN (Nr. 1174), Alexey Lvovich NIKOLOV (Nr. 1391), Alexey Sergeevich BESPROZVANNYKH (Nr. 1439), Viktor Leonidovich YEVTUKHOV (Nr. 1442), Tatiana Nikolaevna MOSKALKOVA (Nr. 1474), Hayk Arsenovich GASPARYAN (Nr. 1476), Alexandr Semenovich BROD (Nr. 1478), Igor Stanislavovich ASHMANOV (Nr. 1480), Yulia Alexandrovna BELEKHOVA (Nr. 1486), Sergey Yervandovich KURGINYAN (Nr. 1498), Yevgeniy Ivanovich DIETRICH (Nr. 1531), Muslim Magomedovich KHUCHIEV (Nr. 1546), Dmitriy Aleksandrovich PANTUS (Nr. 1549), Zamid Aliyevich CHALAYEV (Nr. 1554), Leyla Rinatovna FAZLEEVA (Nr. 1556), Vitaliy Aleksandrovich SUK (No. 1560), Yuriy Anatolevich CHIKHANCHIN (Nr. 1601), Anna Evgenievna TSIVILEVA (Nr. 1604), Eduard Borisovich EPISHIN (Nr. 1659), Elena Sergeevna IVANOVA (Nr. 1660), Artem Vladimirovich ZHOGA (Nr. 1664), Alexey Gennadyevich DYUMIN (Nr. 1667), Alexander Vladimirovich IVANOV (Nr. 1677), Grigory Alexandrovich GUROV (Nr. 1676), Alexander Yurievich ZVEREV (Nr. 1695), Igor Borisovich PONOMAREV (Nr. 1697), Igor Yurievich AFANASYEV (Nr. 1699), Olga VOLKOVA (Nr. 1740), Alexander Alexeyevich MOISEYEV (Nr. 1758), ANO TV-Novosti (Nr. 158), SPS CJSC (Nr. 241), PMC Tsarskie Volki (Nr. 312), Askon JSC (Nr. 361), JSC NMZ (Nr. 364), JSC RIRV (Nr. 365), „MG FLOT“ LLC (Nr. 373),„SOVFRACHT“ JSC (Nr. 377), - Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates [1] und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit neuen Begründungen und/oder neuen Informationen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem **4. Januar 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen vorliegenden Informationen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

[1] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.
[2] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

C/2024/7483

17.12.2024

Mitteilung an Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen

(C/2024/7483)

Viktor Ivanovych Ratushniak, Vitalii Yuriyovych Zakharchenko und Serhiy Vitalyovych Kurchenko, die im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates ([1]) und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates ([2]) über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat von den ukrainischen Behörden Informationen erhalten, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung der restriktiven Maßnahmen erörtert werden. Den oben genannten Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 4. Januar 2025 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die Informationen bezüglich ihrer Aufnahme in die Liste, über die der Rat in seinem Dossier verfügt, zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

In diesem Zusammenhang werden die betreffenden Personen darauf hingewiesen, dass die Liste der benannten Personen im Beschluss 2014/119/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom Rat regelmäßig überprüft wird.

([1]) ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26.
([2]) ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.

C/2024/7484

17.12.2024

Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen

(C/2024/7484)

Den in den Anhängen II und III des Beschlusses (GASP) 2016/849 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151 des Rates [2], und in den Anhängen XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 des Rates [4] über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea, aufgeführten Personen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151, und der Verordnung (EU) 2017/1509, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152, für die in den Anhängen II und III des Beschlusses (GASP) 2016/849 sowie in den Anhängen XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 benannten Personen und Einrichtungen weiter gelten sollten. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Einrichtungen in die Listen sind in diesen Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 35 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **bis zum 30. Mai 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/849 und Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1509 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.
[2] ABl. L, 2024/3151, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3151/oj.
[3] ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/3152, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3152/oj.

C/2024/7485

17.12.2024

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegt

(C/2024/7485)

Der Person, die in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151 des Rates [2], und in Anhang III der Verordnung (EU) des Rates [3] 2017/1509 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 des Rates [4], aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat beschlossen, den Eintrag zu der oben genannten Person zu aktualisieren und die Angaben in den Zusammenfassungen der Gründe hinzuzufügen, die von dem gemäß der Resolution 1718 (2006) betreffend die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorgelegt wurden und die unter Security Council 1718 Sanctions Committee Amends One Entry on Its Sanctions List | Meetings Coverage and Press Releases verfügbar sind.

Die betreffende Person kann bei dem gemäß der Resolution 1718 (2006) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
Vereinte Nationen
New York, N.Y. 10017
Vereinigte Staaten von Amerika
Telefon: +1 917 367 9448
Fax: +1 212 963 1300
E-Mail: delisting@un.org

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting/delisting-requests.

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union daher den Eintrag zu der oben genannten Person in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151, und in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152, aktualisiert.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 329/2007) beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 7 der Verordnung).

Die betroffene Person kann beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

---

(1) ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.
(2) ABl. L, 2024/3151, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3151/oj.
(3) ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.
(4) ABl. L, 2024/3152, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3152/oj.

C/2024/7486

17.12.2024

Mitteilung an die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegt

(C/2024/7486)

Der in Anhang III des Beschlusses (GASP) 2016/849 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151 des Rates [2], und in Anhang XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 des Rates [4] über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea, aufgeführten Organisation wird Folgendes mitgeteilt.

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Organisation in die Liste der juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen ist, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 und der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Organisation sind in dem entsprechenden Eintrag in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffene Organisation wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea) beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 35 der Verordnung).

Die betroffene Organisation kann beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **bis zum 30. April 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/849 und Artikel 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1509 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffene Organisation wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

---

[1] ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.
[2] ABl. L, 2024/3151, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3151/oj.
[3] ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/3152, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3152/oj.

C/2024/7487

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen

(C/2024/7487)

Den betroffenen Personen wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] Folgendes mitgeteilt:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates [2], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 des Rates [5].

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3151, und der Verordnung (EU) 2017/1509, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849 und der Verordnung (EU) 2017/1509 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.
[3] ABl. L, 2024/3151, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3151/oj.
[4] ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.
[5] ABl. L, 2024/3152, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3152/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

C/2024/7488

17.12.2024

Mitteilung an eine Person und eine Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/7488)

Artem Pavlovich MARCHEVSKYI (1753) und VOICE OF EUROPE S.R.O. (426), die in der Liste im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates [2], und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die oben genannte Person und Organisation in den Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 des Rates [5] über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates [6] über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aufzunehmen.

Der betroffenen Person und der betroffenen Organisation wird hiermit mitgeteilt, dass sie **vor dem 4. Januar 2025** beim Rat unter der folgenden Anschrift beantragen können, den Entwurf der Begründung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Global and Horizontal Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

---

[1] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.
[2] ABl. L, 2024/2456, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2456/oj.
[3] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.
[4] ABl. L, 2024/2455, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2455/oj.
[5] ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj.
[6] ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj.

C/2024/7492

17.12.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3154 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3156 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/7492)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3154 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates [3], durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2024/3156 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die genannten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 und der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat **vor dem 16. Juli 2025** unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses (GASP) 2023/2135 durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.

---

[1] ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj.
[2] ABl. L, 2024/3154, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3154/oj.
[3] ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj.
[4] ABl. L, 2024/3156, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3156/oj.

C/2024/7494

17.12.2024

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3182 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3183 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/7494)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3182 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3183 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können **vor dem 7. Januar 2025** beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

(1) ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.
(2) ABl. L, 2024/3182, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3182/oj.
(3) ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.
(4) ABl. L, 2024/3183, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3183/oj.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7495

17.12.2024

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3182 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3183 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/7495)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3182 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3183 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind diese Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 [5] aufgeführte Website übermittelt werden.

---

[1] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.
[2] ABl. L, 2024/3182, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3182/oj.
[3] ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.
[4] ABl. L, 2024/3183, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3183/oj.
[5] Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter EUR-Lex – 02014R0269-20240314 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

C/2024/7496

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/7496)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3182 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3183 des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Datenverarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3182, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3183, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.
([3]) ABl. L, 2024/3182, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3182/oj.
([4]) ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.
([5]) ABl. L, 2024/3183, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3183/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7497

17.12.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3154 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3156 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/7497)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3154 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates [3], durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2024/3156 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2147, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3156, sind diese Personen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über dessen Website gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3156, zu übermitteln.

---

[1] ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj.
[2] ABl. L, 2024/3154, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3154/oj.
[3] ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj.
[4] ABl. L, 2024/3156, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3156/oj.

C/2024/7498

17.12.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3154 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3156 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/7498)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3154 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3156 des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und/oder Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/2135, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3154, und der Verordnung (EU) 2023/2147, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3156, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/740 und der Verordnung (EU) 2015/735 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj.
([3]) ABl. L, 2024/3154, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3154/oj.
([4]) ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj.
([5]) ABl. L, 2024/3156, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3156/oj.

C/2024/7499

17.12.2024

Mitteilung an die natürlichen und juristischen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/3175 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3177 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2024/7499)

Den im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates [1], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/3175 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3177 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine aufgeführten natürlichen und juristischen Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese natürlichen und juristischen Personen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser natürlichen und juristischen Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese natürlichen und juristischen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen natürlichen und juristischen Personen können **vor dem 8. Januar 2025** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen natürlichen und juristischen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.
[2] ABl. L, 2024/3175, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3175/oj.
[3] ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/3177, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3177/oj.

C/2024/7500

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2024/7500)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind der Beschluss 2012/642/GASP des Rates [2], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/3175 des Rates [3], und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3177 des Rates [5].

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Datenverarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2012/642/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/3175, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3177, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.
[3] ABl. L, 2024/3175, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3175/oj.
[4] ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.
[5] ABl. L, 2024/3177, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3177/oj.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

C/2024/7501

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

(C/2024/7501)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 des Rates [1] und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die betroffenen Personen weiterhin in der Liste der Personen, Einrichtungen und Organisationen geführt werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 und der Verordnung (EU) 2024/287 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den Anhängen aufgeführt.

Die Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **bis zum 2. September 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

[1] ABl. L, 2024/254, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/oj.
[2] ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj.

C/2024/7502

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

(C/2024/7502)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 des Rates [1] und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/287 sind die in der Liste aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287 aufgeführte Website übermittelt werden.

[1] ABl. L, 2024/254, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/oj.
[2] ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj.

C/2024/7503

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

(C/2024/7503)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates ([2]) und die Verordnung (EU) 2024/287 des Rates ([3]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/254 und der Verordnung (EU) 2024/287 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/254 und der Verordnung (EU) 2024/287 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L, 2024/254, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/oj.
([3]) ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

C/2024/7504

17.12.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3139 des Rates, und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3138 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2024/7504)

Den in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3139 des Rates [2], und in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3138 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die betroffenen Personen in die Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 und der Verordnung (EU) 2022/2309 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen, aufgenommen werden sollten. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den Anhängen aufgeführt.

Die Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2309) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **vor dem 30. April 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.
[2] ABl. L, 2024/3139, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3139/oj.
[3] ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.
[4] ABl. L, 2024/3138, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3138/oj.

C/2024/7505

17.12.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3139 des Rates, und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3138 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2024/7505)

Den in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3139 des Rates [2], und in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3138 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2309 sind die in der Liste aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang Ia der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2309 aufgeführte Website übermittelt werden.

---

[1] ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.
[2] ABl. L, 2024/3139, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3139/oj.
[3] ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.
[4] ABl. L, 2024/3138, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3138/oj.

C/2024/7506

17.12.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2024/7506)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3139 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3138 des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung oder Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2022/2319, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/3139, und der Verordnung (EU) 2022/2309, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3138, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2022/2319 und der Verordnung (EU) 2022/2309 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.
([3]) ABl. L, 2024/3139, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3139/oj.
([4]) ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.
([5]) ABl. L, 2024/3138, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3138/oj.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

C/2024/7515

17.12.2024

Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung des Funktionierens der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse

(C/2024/7515)

Am 31. Januar 2019 führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) eine endgültige Schutzmaßnahme gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen ein (im Folgenden „Verordnung über die endgültige Schutzmaßnahme“) ([1]). Die Schutzmaßnahme wurde zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren eingeführt, nach einer Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung ([2]) jedoch bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Am 24. Juni 2024 wurde eine zweite Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung der Schutzmaßnahme für Stahl abgeschlossen, die zu einer weiteren Verlängerung bis zum 30. Juni 2026 führte ([3]).

Die derzeit geltende Maßnahme besteht aus einem Zollkontingent auf der Grundlage von Handelsströmen aus der Vergangenheit, das für in die Union getätigte Einfuhren der 26 Warenkategorien gilt, zu denen die betroffene Ware gehört. Ist das betreffende Zollkontingent ausgeschöpft, so wird ein für außerhalb des Kontingents getätigte Einfuhren geltender Zoll von 25 % erhoben.

1. Antrag auf Überprüfung des Funktionierens

Am 29. November 2024 ging bei der Kommission ein begründeter Antrag von 13 Mitgliedstaaten auf Einleitung einer Überprüfung des Funktionierens gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) ein.

Der Antrag enthält Beweise für eine Änderung der Umstände seit der letzten Überprüfung der Maßnahme. Insbesondere enthält der Antrag Informationen über den Rückgang der Nachfrage nach Stahl in der Union, der dazu führen soll, dass der Unterschied zwischen der Nachfrage und der derzeitigen Höhe der zollfreien Kontingentmengen immer größer wird. Außerdem soll der massive Anstieg der Stahlausfuhren aus China in bedeutende Regionen Ausfuhren von anderen Märkten in die EU gelenkt haben. Dem Antrag zufolge erfordert dies eine Neubewertung der Zuteilung und Verwaltung der Zollkontingente. In Anbetracht des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vertrat die Kommission die Auffassung, dass die vorgelegten Informationen, einschließlich der Quellen und sachdienlichen Beweise, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung darstellen.

2. Umfang und Ziel der Untersuchung

Die Kommission wird anhand der von den interessierten Parteien vorgelegten Beweise prüfen, ob Anpassungen der Maßnahme gerechtfertigt sein könnten, um dafür zu sorgen, dass die Maßnahme weiter an die Marktentwicklung angepasst bleibt und im Einklang mit den Interessen aller Beteiligten steht. Solche Anpassungen betreffen die folgenden Aspekte: i) Zuteilung und Verwaltung von Zollkontingenten ii) Verdrängung traditioneller Handelsströme iii) Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft, die auf der Grundlage ihres jüngsten Einfuhrvolumens (dem aus dem Jahr 2024) vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen sind iv) Liberalisierungsgrad und v) weitere Änderungen der Umstände, die eine Anpassung der Höhe oder Zuteilung der Zollkontingente erforderlich machen könnten.

3. Untersuchte Ware

Bei der untersuchten Ware handelt es sich um bestimmte Stahlerzeugnisse, die im Anhang dieser Bekanntmachung aufgeführt sind.

([1]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 225I vom 25.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1029/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1782 der Kommission vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L, 2024/1782, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1782/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/478/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj).

4. **Verfahren**

Nachdem die Kommission festgestellt hat, dass genügend Beweise vorliegen, leitet sie hiermit eine Untersuchung ein, um zu ermitteln, ob bestimmte Anpassungen der Maßnahme gerechtfertigt sind.

4.1. *Fragebogen für Unionshersteller*

Die Unionshersteller werden aufgefordert, die Fragebogen bis zum 10. Januar 2025 auszufüllen und gegebenenfalls über ihre Verbände auf Unionsebene zu übermitteln. Ein Muster des entsprechenden Fragebogens ist abrufbar unter: https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2772.

4.2. *Fragebogen für Verwender in der Union*

Die Verwender in der Union werden aufgefordert, die Fragebogen bis zum 10. Januar 2025 auszufüllen und gegebenenfalls über ihre Verbände auf Unionsebene zu übermitteln. Ein Muster des entsprechenden Fragebogens ist abrufbar unter: https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2772.

4.3. *Schriftliche Beiträge*

Zwecks Erlangung aller für die Untersuchung als notwendig erachteten Informationen werden die interessierten Parteien – d. h. Parteien, bei denen ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht – gebeten, der Kommission ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen schriftlich darzulegen. Alle schriftlichen Beiträge sind über TRON.tdi (https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI) einzureichen. Die Frist für die Übermittlung schriftlicher Beiträge endet am 10. Januar 2025. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.6 zu entnehmen.

Die interessierten Parteien werden gebeten, ihre Beiträge zu strukturieren und anzugeben, welche Warenkategorien betroffen sind und ob sie sich auf die Höhe der Zollkontingente, die Zuteilung der Zollkontingente oder andere Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente beziehen.

Im Interesse der Effizienz und wie in früheren Überprüfungen wird die Kommission den Status als interessierte Partei automatisch auf alle Interessenträger ausweiten, die diesen Status im Rahmen der derzeitigen Schutzmaßnahme innehaben. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Vollmachten.

Für Unternehmen, Verbände oder Regierungen von Drittländern, die sich an dem durch die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgelösten Verfahren über externe rechtliche Vertreter beteiligen möchten, ist die Vorlage einer Vollmacht für dieses Verfahren erforderlich.

Parteien, die sich an dem Verfahren beteiligen möchten und die in dieser Sache derzeit noch nicht als interessierte Parteien registriert sind, werden gebeten, ihr Interesse und ihre Verbindungen zu dem Fall zu erläutern, wenn sie einen Beitrag über TRON einreichen.

4.4. *Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen*

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen. In ihrer Gegenargumentation sollten interessierte Parteien genau angeben, auf die Stellungnahmen welcher Parteien sie eingehen, und derselben Struktur folgen wie unter der vorstehenden Überschrift.

Derartige Stellungnahmen müssen bei der Kommission **binnen 10 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die in Abschnitt 4.3 erwähnten Beiträge den interessierten Parteien in TRON zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden,** eingehen. Die Kommission wird die interessierten Parteien über TRON ordnungsgemäß informieren, wenn die Phase der Gegenargumentation eingeleitet wird.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über Tron.tdi unter folgender Adresse: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

Da die Überprüfung innerhalb eines kurzen Zeitrahmens abgeschlossen werden muss (siehe Abschnitt 5) und die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen – wodurch ihnen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte zu verteidigen –, **veranlasst** die Kommission **keine Anhörungen** im Rahmen dieser Untersuchung, es sei denn, außergewöhnliche Umstände machen dies erforderlich.

4.5. *Vorlage von Informationen und Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen*

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann nur **in Ausnahmefällen** beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. Hinreichend begründete, ausnahmsweise gewährte Verlängerungen der Frist zur Übermittlung von Beiträgen sind in der Regel **auf höchstens drei zusätzliche Tage begrenzt**.

Interessierte Parteien werden gebeten, außerhalb der in dieser Bekanntmachung oder in weiteren Mitteilungen der Kommission gesetzten Fristen keine weiteren Informationen zu übermitteln. Damit die Untersuchung fristgerecht abgeschlossen werden kann, können Beiträge, Gegenargumentationen oder andere schriftlich übermittelte Dokumente, die nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Fristen eingehen, unberücksichtigt bleiben.

4.6. *Schriftliche Beiträge und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke eines Handelsschutzverfahrens vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Verwendung) ([6]) tragen. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/478 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/755 eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht, und muss bei der Kommission zur selben Zeit wie die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ eingehen.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten, über TRON.tdi (https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum **„SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“** einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: https://europa.eu/!7tHpY3. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per TRON.tdi, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

([6]) Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2015/478, des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2015/755 und des Artikels 3.2 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen. Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj) geschützt.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G, Referat G5
Büro: CHAR 03/66
1049Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI

E-Mail: TRADE-SAFE009-REVIEW@ec.europa.eu

5. **Zeitplan für die Untersuchung**

Die Kommission wird die Überprüfung zum 31. März 2025 abschließen. Eine sich aus diesem Verfahren ergebende Entscheidung kann ab dem Beginn eines neuen Quartals (1. April 2025) zur Anwendung kommen, auch mit einer neuen Zollkontingentmenge.

6. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Erteilt eine interessierte Partei die notwendigen Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/478 und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/755 Feststellungen anhand der verfügbaren Fakten getroffen werden. Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt werden.

7. **Anhörungsbeauftragte**

Die Anhörungsbeauftragte fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte wenden. Grundsätzlich wird diese nur im Hinblick auf jene Fragen tätig, die im Zuge des gegenwärtigen Überprüfungsverfahrens aufgetreten sind.

Die Inanspruchnahme der Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Bei Anträgen, die nach Ablauf der in Abschnitt 4.3 dieser Bekanntmachung aufgeführten Fristen eingereicht werden, kann die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung prüfen, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

8. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: https://europa.eu/!vr4g9W.

([7]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

ANHANG

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie
1	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
3.A	Elektrobleche (andere als GOES)
3.B	
4.A	Bleche mit metallischem Überzug
4.B	
5	Bleche mit organischem Überzug
6	Kaltgewalzte Verpackungsblecherzeugnisse
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
13	Betonstabstahl
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
15	Nicht rostender Walzdraht
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
18	Spundwanderzeugnisse
19	Oberbaumaterial für Bahnen
20	Gasleitungen
21	Hohlprofile
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
24	Andere nahtlose Rohre
25A	Große geschweißte Rohre
25B	
26	Andere geschweißte Rohre
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
28	Draht aus nicht legiertem Stahl

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/90105

17.12.2024

Berichtigung zur Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für den Abschluss von Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) für den Zeitraum 2014-2020

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2023/1338, 1. Dezember 2023)

Seite 23, Anhang, Punkt 1.5, Tabelle, erste Spalte, fünfte Zeile:

Anstatt: „Nicht wiedereinziehbare Beträge aufgrund der Beeinträchtigung der Programmdurchführung (Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung über die Beeinträchtigung der Programmdurchführung)“

muss es heißen: „Nicht wiedereinziehbare Beträge aufgrund der Beeinträchtigung der Programmdurchführung (Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung über die Beeinträchtigung der Programmdurchführung)“.

Seite 26, Anhang, Punkt 2.2, Abschnitt 4, Überschrift:

Anstatt: „Liste der Wiedereinziehungen, die durch die Kommission übernommen werden sollen (Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung über die Beeinträchtigung der Programmdurchführung)“

muss es heißen: „Liste der Wiedereinziehungen, die durch die Kommission übernommen werden sollen (Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung über die Beeinträchtigung der Programmdurchführung)“.

Seite 30, Anhang, Punkt 2.4, zweite Tabelle, zweite Spalte, erste Zeile:

Anstatt: „LISTE DER WIEDEREINZIEHUNGEN, DIE DURCH DIE KOMMISSION ÜBERNOMMEN WERDEN SOLLEN (Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung über die Beeinträchtigung der Programmdurchführung)“

muss es heißen: „LISTE DER WIEDEREINZIEHUNGEN, DIE DURCH DIE KOMMISSION ÜBERNOMMEN WERDEN SOLLEN (Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung über die Beeinträchtigung der Programmdurchführung)“.